Photovoltaik

Am 1. August 2014 ist die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft getreten. Der gesetzliche Rahmen ist nun erstmals zugeschnitten auf die Rolle der erneuerbaren Energien als Hauptpfeiler der deutschen Stromversorgung und dominierende Energiequelle der Zukunft. Dabei geht es insbesondere darum, den ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien intelligenter zu steuern und mit den anderen Bausteinen der Energiewende zu verzahnen, die Kosten für den weiteren Ausbau zu senken und besser zu verteilen, sowie darum, die erneuerbaren Energien stärker an den Markt heranzuführen. Dafür bedurfte es auch im Bereich Photovoltaik einiger Neuregelungen.

Vertrauensschutz für bestehende Photovoltaik-Anlagen

Für Photovoltaik-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, ändert sich grundsätzlich nichts – der Bestandsschutz ist gewährleistet. Der produzierte Strom wird weiterhin so vergütet, wie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Soweit vor dem 1. August 2014 Strom zum Eigenverbrauch genutzt wurde, bleibt auch der Eigenverbrauch von der EEG-Umlage befreit.

Von der Einspeisevergütung zur Marktprämie

Mit dem neuen EEG ändert sich das System, nach dem Betreiber bisher Geld für Strom aus ihren Photovoltaik-Anlagen erhalten haben. Der Wechsel vom alten System der Einspeisevergütung zur Direktvermarktung wird stufenweise vollzogen. Grundsätzlich wird dabei zwischen kleinen und mittleren Anlagen auf der einen und großen Anlagen auf der anderen Seite unterschieden. Auch hier gilt: Anlagen, die vor dem



1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, sind von der Neuregelung ausgenommen.

Kleine und mittlere Photovoltaik-Anlagen

Betreiber von neuen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von höchstens 500 Kilowatt (kW) können weiterhin eine feste Einspeisevergütung erhalten. Ihr Strom wird wie bisher vom Netzbetreiber abgenommen, eingespeist und mit dem Tarif vergütet, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültig war. Ab dem Jahr 2016 wird die Obergrenze für die feste Einspeisevergütung auf 100 kW herabgesetzt.

Große Photovoltaik-Anlagen

Wer hingegen eine neue Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mehr als 500 kW installiert, muss seinen Strom künftig selbst vermarkten und verkaufen (ab 2016 mehr als 100 kW). Der Strom wird nicht mehr automatisch von den Netzbetreibern an der Strombörse verkauft, sondern muss von den Anlagenbetreibern selbst oder einem entsprechenden Direktvermarkter am Markt verkauft werden. Die Einnahmen des Betreibers setzen sich dann aus dem Erlös an der Strombörse (dem Marktpreis) und einer Marktprämie zusammen. Die Höhe der Marktprämie errechnet sich aus den neuen im EEG festgelegten Fördersätzen, abzüglich des durchschnittlichen monatlichen Börsenpreises.

Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen

Die Förderung für Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen soll 2015 vollständig auf Ausschreibungen umgestellt werden. Dies bedeutet, nur wer im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erzielt hat, kann noch eine Förderung nach dem EEG erhalten.

Die bisherige Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen läuft sechs Monate nach der erstmaligen Bekanntmachung der ersten Ausschreibung aus. D. h. alle Betreiber, deren Freiflächen-Anlagen vor dem Ablauf dieser Frist in Betrieb genommen wurden, erhalten weiterhin noch 20 Jahre den Fördersatz, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültig war – und zwar ohne dass sie hierfür einen Zuschlag im Rahmen einer Ausschreibung erhalten haben müssen. Erst Betreiber von Freiflächenanlagen, die sechs Monate nach

der erstmaligen Bekanntmachung einer Ausschreibung in Betrieb gehen, müssen einen Zuschlag für die Anlagen im Rahmen einer Ausschreibung erhalten haben, um eine Förderung nach dem EEG zu bekommen.

Den Prozess zur Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen wollen wir für alle Beteiligten transparent gestalten. Wir haben daher im Juli 2014 eine öffentliche Konsultation zu einem Eckpunktepapier eingeleitet, zu dem bis 22. August 2014 Stellungnahmen abgegeben werden können. Das Eckpunktepapier finden Sie hier: www.bmwi.de

Ausbaukorridor für Photovoltaik

Um den Zubau neuer Anlagen künftig besser planen zu können, wurde ein sogenannter Ausbaukorridor eingeführt: Jedes Jahr sollen Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 2.400 bis 2.600 Megawatt (MW) neu gebaut werden. Damit der Ausbaukorridor eingehalten wird, ändert sich die Förderung durch das System des "atmenden Deckels".

Das Prinzip: Werden mehr neue Anlagen installiert als vorgesehen, sinken die Fördersätze für weitere Anlagen um bis zu 2,8 Prozent. Wird hingegen der Mindestwert des Zubaus unterschritten, steigt die Vergütung zum Anfang eines Quartals um bis zu 1,5 Prozent.

Die Fördersätze werden zum ersten Mal zum 1. September 2014 angepasst. Danach werden die Fördersätze zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeweils entsprechend des Zubaus in den Vormonaten neu für das nächste Vierteljahr festgelegt.

Der "atmende Deckel" gibt somit eine Zielgröße für den Ausbau vor, stellt aber keine fixe Begrenzung dar. Er dient der Steuerung und der Kostenbegrenzung, da die Fördersätze bei erhöhtem Ausbau schneller sinken und die Belastung der Verbraucher durch die EEG-Umlage eingedämmt wird.

Die Fördersätze im Überblick

Für neue Photovoltaik-Anlagen (seit 1. August 2014), deren Strom direkt von den Betreibern vermarktet wird, gelten künftig folgende Fördersätze:

- Dachanlagen mit einer Leistung unter 10 Kilowatt (kW) erhalten 13,15 Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh).
- Dachanlagen mit einer Leistung von 10 kW bis 40 kW erhalten 12,80 Cent/kWh.
- Dachanlagen mit einer Leistung von 40 kW bis 1.000 kW erhalten 11,49 Cent/kWh.
- Dachanlagen mit einer Leistung von 1.000 kW bis 10.000 kW erhalten 9,23 Cent/kWh.
- Freiflächenanlagen erhalten immer 9,23 Cent Cent/kWh, unabhängig von ihrer Leistung und Größe.

- In den Fördersätzen sind 0,4 Cent/kWh für die Kosten der Direktvermarktung enthalten. Bei Anlagen unter 500 kW (ab 2016 unter 100 kW), die nicht direkt vermarkten, verringern sich daher die Fördersätze um 0,4 Cent/kWh. Dies bedeutet, die Vergütung für Strom, der im Rahmen der Einspeisevergütung ins Netz eingespeist wird, beträgt bei Anlagen
 - bis 10 kW 12,75 Cent/kWh
 - bis 40 kW 12,40 Cent/kWh
 - bis 1.000 kW 11,09 Cent/kWh
- bis 10 MW 8,83 Cent/kWh.

Um "Vergütungssprünge" beim Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte für die installierte Leistung der Anlagen "zu verhindern", ist im EEG 2014 auch weiterhin eine sogenannte gleitende Vergütung vorgesehen. Die Höhe der Vergütung wird daher anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils einschlägigen Schwellenwert bestimmt.

Konkret bedeutet dies für eine Dachanlage mit einer installierten Leistung von 40 kW, dass von der erzeugten und eingespeisten Strommenge 25 Prozent zum höheren Vergütungssatz (bis 10 kW, d. h. 10 kW/40 kW = 25 Prozent) und 75 Prozent zu dem niedrigeren Vergütungssatz (bis 40 kW, d. h. 30 kW/40 kW = 75 Prozent) vergütet werden.

Die Höhe der Förderung für Anlagen, die ab September 2014 in Betrieb gehen, sinkt pro Monat, um den die Anlagen später in Betrieb gehen, automatisch um 0,5 Prozent, wenn sich der Zubau im Rahmen des Ausbaukorridors bewegt. Diese monatliche Degression wird angepasst, wenn der Ausbaukorridor über- oder unterschritten wird (siehe oben). Die genauen Fördersätze für Photovoltaik-Anlagen, die nach dem 31. August 2014 in Betrieb gehen, finden Sie hier:

www.bundesnetzagentur.de

EEG-Umlage für Eigenverbraucher

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch Eigenverbraucher künftig stärker beitragen. In der Regel waren Betreiber von Anlagen, die "ihren" Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht haben, von der EEG-Umlage befreit. Für Bestandsanlagen ändert sich dies grundsätzlich auch künftig nicht, das heißt: Die bisherigen Stromeigenverbraucher müssen keine EEG-Umlage zahlen. Dies gilt auch bei Modernisierungen und Ersatzinvestitionen in diese Bestandsanlagen, wenn die installierte Leistung um höchstens 30 Prozent erhöht wird.

Die Eigenverbraucher von Strom aus neuen Photovoltaik-Anlagen lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

Kleinerzeuger

Für Kleinerzeuger, zum Beispiel Eigenheimbesitzer, bleibt alles beim Alten. Sie sind von Neuerungen ausgenommen, sofern die selbst verbrauchte Strommenge zehn Megawattstunden (MWh) im Jahr nicht überschreitet. Damit ist der PV-Eigenverbrauch von Photovoltaik-Anlagen mit bis zu zehn kW installierter Leistung komplett von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit, denn deren Betreiber verbrauchen in der Regel ohnehin nicht mehr als 10 MWh Strom.

Mittlere Betriebe und Unternehmen

Eigenverbraucher von Strom aus Photovoltaik-Anlagen, deren installierte Leistung zehn kW übersteigt, bezahlen bis Ende 2015 30 Prozent der EEG-Umlage. Ab 2016 steigt der Anteil auf 35 Prozent und ab 2017 auf 40 Prozent.

